

etbschrift.

den 18.Juli 1923.

An

das Hohe Ministerium fuer Unterricht und <sup>Kirch</sup> geistliche  
Angelegenheiten

zu Athen.

-----

Das deutsche Institut dankt Ew.Exzellenz ergebenst fuer das  
Schreiben vom 10.V.

Das Institut erfaehrt daraus, dass ihm eine Grabungserlaubnis, die  
ihm die griechische Regierung zweimal (1913 und 1921) offiziell er-  
teilt hat und die, wie der Regierung bekannt ist, bis zum Maerz die-  
ses Jahres von niemand bezweifelt worden ist, eine Erlaubnis, von der  
das Institut 1922 wegen seiner finanziellen Notlage keinen Gebrauch  
machen konnte, in dem Moment entzogen wird, wo die seit 1913 getroffe-  
nen Vorbereitungen endlich in die Tat umgesetzt werden konnten.

Das Institut dankt Ew.Exzellenz fuer die guetige Anerkennung der  
vom Institut in Griechenland geleisteten Arbeit, ist aber sehr be-  
truebt darueber, dass der Trennungsstrich, den der Krieg geschaffen *hat*,  
und den sowohl Herr Venizelos als Ministerpraesident 1920 durch die  
Rueckgabe des Instituts als das Kultusministerium im Jahr 1921  
durch die Verlaengerung der alten Grabungserlaubnis aufhoben, in  
dem Schreiben vom 10.V.23. vom neuem gezogen wird, indem in diesem  
Schreiben die durch den Krieg geschaffne Situation zugrundegelegt  
wird.

Das Institut ist sich dankbar all der vielen und ueberaus wertvollen  
Unterstuetzung bewusst, die es jederzeit von dem Hohen Ministerium

erfahren hat, und gibt sich der Hoffnung hin, dass die im Schreiben vom 10.V. enthaltene Abwendung von dieser Tradition nicht die letzte Entscheidung des Hohen Ministeriums bedeute.

Gestatten Ew. Exzellenz die ergebenste Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Leiter des deutschen archaeologischen  
Instituts.